

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Anmeldungen sind in doppelter Ausfertigung stets nur an den Insolvenzverwalter zu senden, nicht an das Gericht. Bitte beachten Sie auch das gerichtliche Merkblatt zur Forderungsanmeldung.

Schuldner:

Insolvenzgericht:

Aktenzeichen:

Insolvenzverwalter:

Gläubiger:

(Genaue Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift, bei Gesellschaften mit Angabe der gesetzlichen Vertreter)

Gläubigervertreter:

(Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muß sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken)

Vollmacht anbei bzw. folgt umgehend

Geschäftszeichen

Geschäftszeichen

Bankverbindung:

Bankname:

Bankleitzahl:

Kontonummer:

IBAN:

BIC:

Bankverbindung:

Bankname:

Bankleitzahl:

Kontonummer:

IBAN:

BIC:

Angemeldete Forderungen

Jede selbständige Forderung ist getrennt anzugeben. Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus, so sind die weiteren Forderungen in einer Anlage nach folgendem Schema aufzuschlüsseln.

Die Forderung wird in EURO angemeldet

Erste Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	EURO
Zinsen , höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens (Verzugsvoraussetzungen u. Zinshöhe müssen für jede einzelne Forderung angegeben und nachgewiesen werden)	EURO
Kosten , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	EURO
Summe	EURO

Zweite Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	EURO
Zinsen , höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens (Verzugsvoraussetzungen u. Zinshöhe müssen für jede einzelne Forderung angegeben und nachgewiesen werden)	EURO
% aus EUR vom bis	
Kosten , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	EURO
Summe	EURO

Dritte Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	EURO
Zinsen , höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens (Verzugsvoraussetzungen u. Zinshöhe müssen für jede einzelne Forderung angegeben und nachgewiesen werden)	EURO
% aus EUR vom bis	
Kosten , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	EURO
Summe	EURO

Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)

Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Nachrang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).

1. Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1	EURO
2. Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2	EURO
3. Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3	EURO
4. Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4	EURO
5. Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5	EURO
6. Nachrang des § 39 Abs. 2	EURO
Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	EURO
Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	EURO
Summe der nachrangigen Forderungen	EURO

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.

(Begründung siehe Anlage)

- Forderung Ziffer 1
- Forderung Ziffer 2

Als Unterlagen (Verträge, Rechnungen, Lieferscheine etc.), aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigelegt (möglichst in 2 Exemplaren):

Forderungsgrund (z.B. Kaufpreisforderung, Miete, Pacht, Darlehen, Forderung aus Dienstvertrag, Werk-/Werklieferungsvertrag, Schadensersatzforderung, Wechselforderung etc.):

- Ein Vollstreckungstitel über die Forderung(en) ist vorhanden und im Original / in beglaubigter Abschrift / in einfacher Ausfertigung (Zutreffendes bitte unterstreichen) beigelegt.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift u. evtl. Firmenstempel)

Bitte reichen Sie diese Anmeldung und alle weiteren Unterlagen immer in zwei Exemplaren ein. Beachten Sie auch die Hinweise im gerichtlichen Merkblatt zur Forderungsanmeldung.